

# Fragen und Antworten – Duales Modell.

1. Grundsätzliches
2. Annahmerichtlinien
3. Vertragliche Details des Dualen Modells
4. Erläuterungen zur vereinfachten Gesundheitserklärung

## 1. Grundsätzliches

### Was ist das Duale Modell?

Das innovative Konzept von HDI Leben, mit dem Belegschaften das Risiko der Berufsunfähigkeit (BU) mit einer neuen, vereinfachten Gesundheitserklärung absichern können. Es ermöglicht die entgelt- oder mischfinanzierte betriebliche oder private Absicherung von Berufsunfähigkeitsrenten, den sogenannten fakultativen BU-Renten.

Beim Dualen Modell können Arbeitnehmer, die eine entgelt- oder mischfinanzierte Berufsunfähigkeitsrente beantragen, zwischen zwei Alternativen wählen:

Der **Top-BU-Schutz** bietet auf Basis einer vereinfachten Gesundheitserklärung uneingeschränkter BU-Schutz mit bis zu 2.500 Euro Monatsrente im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) sowie bis zu 2.000 Euro Monatsrente in der privaten Vorsorge – jeweils inkl. Bonus. Trotz einer vereinfachten Gesundheitserklärung können Kunden damit uneingeschränkt die Flexibilität unserer BU-Produkte nutzen. Dazu gehört zum Beispiel die kostenlose Nachversicherungsgarantie oder der Dynamikeinschluss.

Der **Basis-BU-Schutz** bietet im Vergleich zu typischen Modellen von Wettbewerbern eine weiter vereinfachte Dienstfähigkeitserklärung. Tritt der BU-Leistungsfall erstmals 5 Jahre nach Versicherungsbeginn ein, hat die zu versichernde Person uneingeschränkter BU-Schutz. Innerhalb der ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit besteht nur dann uneingeschränkter BU-Schutz, wenn der Leistungsfall durch einen Unfall, der innerhalb eines Jahres nach dem Unfall zur bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit führt, oder durch eine Infektionskrankheit eingetreten ist. Ansonsten erhält der Versicherte eine einmalige Leistung und der BU-Schutz entfällt für die Zukunft. Die einmalige Leistung beträgt das Sechsfache der monatlichen BU-Rente inkl. Bonus. Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge können Kunden den Basis-BU-Schutz bis zu 1.500 Euro Monatsrente inkl. Bonus absichern. Innerhalb einer privaten Vorsorge ist bis zu 1.000 Euro Monatsrente inkl. Bonus möglich. Details zur Gesundheitserklärung und zum Leistungsumfang finden Sie in den Kapiteln 3 und 4.

### Übrigens:

Eine rein arbeitgeberfinanzierte BU-Versorgung sowie die alleinige Absicherung der Prämienbefreiung im BU-Fall für Belegschaften sind in der Regel weiterhin mit den bisher bekannten Regelungen einer Dienstfähigkeitserklärung möglich.

### Warum hat HDI Leben das Duale Modell eingeführt?

Immer mehr Menschen brauchen bedarfsgerechte und bezahlbare Lösungen zur Absicherung ihrer Arbeitskraft sowie zum Einkommenschutz. Mit dem Dualen Modell im Kollektivgeschäft leistet HDI dazu einen entscheidenden Beitrag: Es ermöglicht Kunden trotz vereinfachter Gesundheitsprüfung eine optimale Absicherung, entsprechend dem Alter und der Berufsgruppe. Zudem lässt sich der HDI BU-Schutz mit dem Dualen Modell flexibel an die individuelle Erwerbssituation anpassen. Und nicht zuletzt verbessert das Duale Modell auch das betriebliche Potenzial für unsere Vertriebspartner.

### Ist für das Duale Modell auch ein Kollektivvertrag erforderlich?

Ja, die Vereinbarung für die vereinfachte Gesundheitserklärung im Rahmen des Dualen Modells muss in einem Kollektivvertrag festgehalten werden.

### Kann ich das Duale Modell bei allen Firmen anbieten?

Das Duale Modell eignet sich grundsätzlich für alle Firmen ab einer Größe von 30 Mitarbeitern. Richten Sie Anfragen bitte wie bisher an das Angebotscenter. Am besten per E-Mail an [angebotscenter@hdi.de](mailto:angebotscenter@hdi.de).

### Können auch Vereine und Verbände das Duale Modell nutzen?

Ja, grundsätzlich ist das Duale Modell auch für Vereine und Verbände geeignet. Diese müssen mind. 500 Mitglieder haben. Wichtig: Für Vereine und Verbände gelten bei der vereinfachten Gesundheitsprüfung zusätzliche Voraussetzungen. Bitte richten Sie Anfragen an das Angebotscenter. Am besten per E-Mail an [angebotscenter@hdi.de](mailto:angebotscenter@hdi.de).

Berufs- und Branchenverbänden mit mind. 500 Mitgliedern bieten wir nicht das Duale Modell, aber in Einzelfällen kann eine vereinfachte Gesundheitserklärung in Form des Top-BU-Schutzes für die ordentlichen Mitglieder und ggf. deren Arbeitnehmer vereinbart werden. Bitte füllen Sie zu Anfragen das Formular „Risikorelevante Daten“ aus dem Download-Bereich aus und reichen es unter [Angebotscenter@hdi.de](mailto:Angebotscenter@hdi.de) ein.

## 2. Annahmerichtlinien

### Ab wann können Anträge zum Dualen Modell eingereicht werden?

Wenn der Kollektivvertrag eingerichtet ist, können Anträge nach dem Dualen Modell angenommen werden.

### Welche Personen können das Duale Modell nutzen?

Neben unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern können künftig auch befristet Beschäftigte beide Alternativen des Dualen Modells nutzen. Dies gilt nicht für Leih- und Zeitarbeiter. Zusätzlich können sogar Familienangehörige der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Vorsorge den Top-BU-Schutz beantragen. Der Basis-BU-Schutz steht ausschließlich den Arbeitnehmern selbst zur Verfügung.

### Was ist bei Beantragung des Top-BU-Schutzes für Familienangehörige zu beachten?

Familienangehörige können auf Basis einer vereinfachten Gesundheitsklärung BU-Schutz mit uneingeschränkten Leistungen beantragen. Zu den Familienangehörigen zählen: Ehepartner, eingetragene Lebenspartner bzw. in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende nicht eheliche Lebensgefährten und gemäß § 32 EStG kindergeldberechtigte Kinder der Mitarbeiter. Die neue Zusatzklärung für das Duale Modell enthält ein Feld, das die zu versichernde Person durch einfaches Ankreuzen als Familienangehörigen identifiziert. Ein zusätzlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Weiter muss der Familienangehörige alle Fragen der Zusatzklärung sowie die Angaben zur Gesundheit vollständig beantworten. Im Leistungsfall prüfen wir das Familienverhältnis bei Bedarf in angemessener Form.

### Gilt das Duale Modell für alle HDI Berufsunfähigkeits-tarife in allen Schichten?

Das Duale Modell gilt im Rahmen eines Kollektivvertrages über alle Schichten hinweg (betriebliche Altersversorgung, private Vorsorge). Ausgenommen ist eine BU-Absicherung der Angehörigen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Den Basis-BU-Schutz bieten wir außerdem nicht an für Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen zu Risikolebensversicherungen und zu Tarifen der Basisrente.

### Das Modell ist nicht anzuwenden auf:

- > Rein arbeitgeberfinanzierte BU-Leistungen (obligatorisches Firmengeschäft)
- > Erwerbsunfähigkeitstarife
- > Reine BU-Beitragsbefreiungen (BUZ-B)

### Was gilt zukünftig, wenn „nur“ eine Beitragsbefreiung im BU-Leistungsfall abgesichert werden soll?

Wenn in einem Kollektivvertrag ausschließlich oder ergänzend zum Dualen Modell die Absicherung einer BU-Beitragsbefreiung (ohne BU-Rente) möglich sein soll, dann können weiterhin die bisher bekannten Möglichkeiten einer vereinfachten Gesundheitsklärung via Dienstfähigkeitserklärung vereinbart werden.

### Gibt es Besonderheiten beim Gewinnverwendungssystem im Dualen Modell?

Nein.

## 3. Vertragliche Details des Dualen Modells

### Was ist im Dualen Modell geregelt?

Mitarbeiter haben innerhalb eines Kollektivvertrages zukünftig zwischen zwei Alternativen die Wahl: dem Top-BU-Schutz und dem Basis-BU-Schutz. Die Entscheidung trifft der Kunde individuell bei Abschluss des Vertrages.

#### Top-BU-Schutz: uneingeschränkte Leistungen bei vereinfachter Gesundheitsklärung.

Der Mitarbeiter erhält zukünftig auf Basis einer **vereinfachten Gesundheitsklärung** von Beginn an **uneingeschränkten BU-Schutz**. Der Versicherte profitiert von **bedarfsgerechteren Leistungsgrenzen**: Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann **BU-Schutz bis max. 2.500 Euro Monatsrente inkl. Bonus** versichert werden; im Rahmen der privaten Vorsorge bis max. 2.000 Euro Monatsrente inkl. Bonus. Trotz einer vereinfachten Gesundheitsklärung können Kunden damit künftig uneingeschränkt alle Flexibilität unserer BU-Produkte nutzen. Dazu gehört zum Beispiel die kostenlose Nachversicherungsgarantie oder der Dynamikeinschluss.

#### Basis-BU-Schutz: eingeschränkte Leistungen und Wegfall des Versicherungsschutzes bei Berufsunfähigkeit in den ersten 5 Jahren mit Dienstfähigkeitserklärung.

Die aus typischen Wettbewerbsmodellen bekannte und auch bislang bei uns eingesetzte **Dienstfähigkeitserklärung** haben wir weiter vereinfacht. Damit können mehr Personen von einem BU-Schutz profitieren. Der Mitarbeiter erwirbt künftig gegen Abgabe der neuen, **vereinfachten Dienstfähigkeitserklärung** Versicherungsschutz mit eingeschränkten Leistungen. Der Versicherte erhält bei Eintritt des BU-Leistungsfalls innerhalb der ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn grundsätzlich eine einmalige Leistung als Kapitalzahlung. Diese entspricht dem Sechsfachen der monatlichen BU-Rente inkl. Bonus. Dafür entfällt der BU-Schutz für die Zukunft, d. h., es besteht keine BU-Absicherung im Falle einer erneuten BU. Abweichend hierzu gilt bei Unfall und Infektion etwas anderes. Im Rahmen einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG wird die Leistung in Form einer lebenslangen Rente erbracht.

Innerhalb der ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn besteht abweichend hierzu uneingeschränkter BU-Schutz, wenn die Berufsunfähigkeit bedingungsgemäß aufgrund eines Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder aufgrund einer Infektionskrankheit eintritt. Tritt der Leistungsfall erstmals frühestens 5 Jahre nach Versicherungsbeginn ein, besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung können Kunden einen **BU-Schutz bis max. 1.500 Euro Monatsrente inkl. Bonus** absichern. Innerhalb einer privaten Vorsorge sind max. 1.000 Euro Monatsrente inkl. Bonus möglich.

### **Handelt es sich bei den Alternativen im Dualen Modell um zwei unterschiedliche Tarife?**

Nein, das Duale Modell nutzt bei beiden Alternativen grundsätzlich die gleichen Versicherungsbedingungen. Allerdings werden diese beim Basis-BU-Schutz um die „Besondere Vereinbarung für die eingeschränkten Leistungen und den Wegfall des Versicherungsschutzes bei Berufsunfähigkeit in den ersten 5 Jahren“ ergänzt. Diese ist Bestandteil der Zusatzserklärung zum Dualen Modell. Der Versicherungsnehmer muss diese unterschreiben.

### **Beim Basis-BU-Schutz erhält der Kunde uneingeschränkte Leistung, wenn der Leistungsfall unfallbedingt innerhalb der ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn eingetreten ist. Was genau bedeutet „unfallbedingt“?**

Tritt Berufsunfähigkeit im Sinne der AVB und BB-BUZ innerhalb der ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn ein, besteht uneingeschränkter BU-Schutz, wenn der Versicherte innerhalb des Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls berufsunfähig im Sinne der Bedingungen wird.

Der Begriff „Unfall“ wird in der „Besonderen Vereinbarung für die eingeschränkten Leistungen und den Wegfall des Versicherungsschutzes bei Berufsunfähigkeit in den ersten 5 Jahren“ definiert. Demnach liegt ein Unfall vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

**Als Unfall** gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

**Kein Unfall im Sinne dieser „Besonderen Vereinbarung“ sind:**

- > Unfälle, verursacht durch Schlaganfälle, und solche Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen,
- > Unfälle infolge von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, und zwar auch dann, wenn sie durch gesundheitliche Beeinträchtigung, Einnahme von Medikamenten, Alkoholkonsum oder Konsum von Drogen verursacht worden sind,
- > Unfälle der versicherten Person als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
- > Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen,
- > Malaria, Flecktyphus und sonstige Infektionskrankheiten sowie
- > Vergiftungen infolge von Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).

### **Beim Basis-BU-Schutz erhält der Kunde uneingeschränkte Leistung, wenn der Leistungsfall durch eine Infektionskrankheit eingetreten ist. Was genau bedeutet „Infektion“?**

HDI bietet die Absicherung gegen BU auch dann, wenn die versicherte Person wegen einer Infektionsgefahr, die von ihr ausgeht, ihre Tätigkeit (vollständiges Tätigkeitsverbot) nicht mehr ausüben darf. Für den BU-Schutz bei Infektionsgefahr gelten die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die Leistung bei Berufsunfähigkeit bei Infektionsgefahr (BB-INF).

### **Warum ist ein Schlaganfall/Herzinfarkt kein Unfall?**

Ein Unfall liegt nach der „Besonderen Vereinbarung“ vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Schlaganfall und Herzinfarkt hingegen sind Erkrankungen, also innere Ursachen. Sollte Schlaganfall oder Herzinfarkt als innere Ursache zu einem Unfall führen, wird dies daher nicht als Unfall anerkannt.

### **Was passiert, wenn der BU-Leistungsfall aufgrund eines Unfalls erst nach Ablauf der 5 Jahre gemeldet wird, jedoch bereits vorher eingetreten ist?**

Für die Anwendung der „Besonderen Vereinbarung“ zur Feststellung der Berufsunfähigkeit ist nicht der Zeitpunkt der Meldung ausschlaggebend, sondern der Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit. Das ist der Zeitpunkt, zu dem erstmals in rückschauender Betrachtung festgestellt werden kann, dass eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Das bedeutet, dass die versicherte Person ununterbrochen wenigstens 6 Monate mind. zu 50% außer Stande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf so, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen. Das heißt: Wenn die versicherte Person einen Unfall im Sinne der „Besonderen Vereinbarung“ innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn erleidet und innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls berufsunfähig im Sinne der AVB bzw. BB-BUZ wird, erhält sie uneingeschränkte Leistungen. Dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung.

### **Welche Besonderheiten gelten im Dualen Modell für Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit der Risikogruppe D zugeordnet sind?**

Aus risikotechnischen Gründen können diese Personen keinen Basis-BU-Schutz abschließen.

### **Gelten zeitliche Einschränkungen für Arbeitnehmer bei der Wahl des Basis-BU-Schutzes im Dualen Modell?**

Aus risikotechnischen Gründen gelten für den Basis-BU-Schutz zeitliche Einschränkungen. Der Basis-BU-Schutz steht grundsätzlich jedem zur Verfügung, der bei Einrichtung des Kollektivvertrages bereits Arbeitnehmer war. Diese Personen können binnen der ersten 12 Monate nach Einrichtung des Kollektivvertrages den Basis-BU-Schutz wählen.

Neuen Arbeitnehmern steht der Basis-BU-Schutz binnen 12 Monaten nach ihrem Diensteintritt offen. Der Zeitraum für „Bestands“-Arbeitnehmer beginnt zum nächsten Ersten eines Monats nach Eingang der ersten Anmeldung mit der Zusatzserklärung im Rahmen des Dualen Modells. Dabei ist es unerheblich, ob BU-Schutz mit eingeschränkten oder mit uneingeschränkten Leistungen beantragt wurde.

Der Zeitraum endet grundsätzlich genau ein Jahr später. Ein Beispiel: Geht der erste Antrag am 4. August 2017 ein, gilt das Zeitfenster für den Basis-BU-Schutz für „Bestands“-Arbeitnehmer vom 1. September 2017 bis 31. August 2018. Ab dem 1. September 2018 steht der Basis-BU-Schutz nur noch neuen Arbeitnehmern zur Verfügung, die nach dem 1. September 2017 eingetreten sind.

#### **Gilt das Duale Modell künftig für alle neuen fakultativen BU-Leistungen im Kollektivgeschäft? Oder kann es auch auf eine der beiden Alternativen begrenzt werden?**

Grundsätzlich soll jeder Vertragspartner das neue Duale Modell nutzen können. Wünscht er dabei keinen Basis-BU-Schutz, kann nach Einzelfallabstimmung auch nur der Abschluss des Top-BU-Schutzes vereinbart werden. Dafür gibt es ein eigenes Anmeldeformular. In diesem Fall hat die zu versichernde Person allerdings keine Wahlmöglichkeit. Die Begrenzung des Dualen Modells auf den Basis-BU-Schutz ist aus risikotechnischen Gründen ausgeschlossen.

#### **Welche Besonderheiten sind bei der Beratung zu beachten?**

Sie können die aktuellen Beratungsprotokolle unverändert verwenden. Bitte dokumentieren Sie im Protokoll die Vereinbarung der Zusatzklärung zum Dualen Modell. Ergänzend sollten Sie die Beweggründe für den Abschluss einer der beiden Alternativen dokumentieren. Skizzieren Sie dabei sowohl die Bedürfnisse des Arbeitgebers als auch die der zu versichernden Person.

#### **Kann im Kollektivvertrag neben dem Dualen Modell eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EGO Basic) auf Basis einer vereinfachten Gesundheitsprüfung vereinbart werden?**

Ja, innerhalb eines Kollektivvertrages kann das Duale Modell für die BU und eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung vereinbart werden. Hinsichtlich der vereinfachten Gesundheitsklärung für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung gibt es zwei Möglichkeiten.

##### **Möglichkeit 1:**

- > Bis zu einer monatlichen Rente in Höhe von 1.000 Euro (inkl. Bonus, sofern gewählt) sowie einem Eintrittsalter von max. 50 Jahren müssen nur die vereinfachten Angaben zur Gesundheit der Standard-Gesundheitsklärung ausgefüllt werden. Dies sind vier Fragen und Angaben zu Größe und Gewicht. Bei einer monatlichen Rente über 1.000 Euro bzw. einem Eintrittsalter der zu versichernden Person höher als 50 Jahre ist die volle Gesundheitsklärung erforderlich.

##### **Möglichkeit 2:**

- > Die Erwerbsunfähigkeit kann mit der vereinfachten Gesundheitsklärung des Top-BU-Schutzes vereinbart werden. In diesem Fall gelten die Grenzen analog zur Berufsunfähigkeit und es ist ebenfalls die volle Produktflexibilität enthalten.

## **4. Wichtige Details zur vereinfachten Gesundheitsklärung**

#### **Worin unterscheidet sich die neue Fassung der vereinfachten Gesundheitsklärung beim Top-BU-Schutz von der vollständigen Gesundheitsprüfung?**

Die neue Gesundheitsklärung zur Beantragung des Top-BU-Schutzes ist deutlich einfacher gestaltet. Sie umfasst nur zwei Drittel der Erkrankungen im Vergleich zur vollständigen Gesundheitsklärung. Allergische Erkrankungen und Medikamenteneinnahmen werden zum Beispiel nicht abgefragt. Auch gibt es keine Fragen zu Sport, Hobbys, beruflichen Risiken, Größe / Gewicht und Auslandsaufenthalt. Vorsorgeuntersuchungen (zum Beispiel Mammographie zur Brustkrebsvorsorge), die keinen bzw. keinen krankhaften Befund ergaben, muss die zu versichernde Person nicht angeben.

#### **Was ist zu beachten, wenn Kunden die Gesundheitsfragen für den Top-BU-Schutz nicht durchgängig verneinen können?**

In diesen Fällen ist keine vollständige Gesundheitsprüfung entsprechend unserem Standardgeschäft erforderlich. Es genügt i.d.R., den medizinischen Fragebogen zum Dualen Modell zu beantworten. Dieser Fragebogen ist Bestandteil der Zusatzklärung zum Dualen Modell. Die Antragsprüfung verkürzt sich, wenn Befundberichte gleich mit eingereicht werden. Wenn Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich einfach direkt an die zuständigen Mitarbeiter aus der Risikoprüfung ([risikopruefung@hdi.de](mailto:risikopruefung@hdi.de)).

#### **Was gilt für die Dienstfähigkeitserklärung für den Basis-BU-Schutz?**

Die Dienstfähigkeitserklärung für den Basis-BU-Schutz lautet: „Waren Sie in den **letzten 2 Jahren** länger als **4 Wochen** durchgehend aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, Ihre berufliche Tätigkeit auszuüben, oder üben Sie derzeit Ihre berufliche Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt aus?“

Die Formulierung entspricht den typischen Formulierungen von Wettbewerbern. Abweichend von Dienstfähigkeitserklärungen zu obligatorischen Versicherungen sind in der neuen Zusatzklärung zum Dualen Modell in Zukunft stets die letzten 2 Jahre relevant.

Die Fragen und Antworten geben einen Überblick über die tariflich vorhandenen Möglichkeiten. Bitte entnehmen Sie alle detaillierten Voraussetzungen und Fristen den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wesentliche Produktinformationen können Sie den produktspezifischen Basisinformationsblättern entnehmen. Diese sind auch auf unserer Website veröffentlicht unter [www.hdi.de/basisinformationsblatt](http://www.hdi.de/basisinformationsblatt)